

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Jugendvertretung	<b>Datum:</b>	24.11.2023
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	11140-01-JV   JM
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0427/23/01-178
<b>Sitzungsdatum:</b>	02.11.2023	<b>Niederschrift:</b>	01/JV/009

### Änderung der Satzung zur Einrichtung der Jugendvertretung

#### Sachverhalt:

In der letzten Sitzung der Jugendvertretung hat der Vorsitzende Benjy Thömmes unter „Verschiedenes“ berichtet, dass am 18.09.2023 eine Sitzung des „Arbeitskreises Jugendvertretung“ mit dem Vorstand der Jugendvertretung und Vertretern der Verwaltung stattfindet. Thema ist der Rückblick auf die Wahl der Jugendvertretung 2022 sowie ein Ausblick auf die anstehende Wahl im Kalenderjahr 2024.

#### • **Alternatives Wahlverfahren - Onlinewahlverfahren**

Da die Wahlbeteiligung von 9,28 % (128 Wähler:innen von 1.379 Wahlberechtigten) enttäuschend gering war, hat die Verwaltung im Arbeitskreis zwei mögliche alternative Wahlverfahren mit der „Onlinewahl“ sowie der ausschließlichen „Briefwahl“ vorgestellt.

Das Onlinewahlverfahren eines externen Dienstleisters bietet die Möglichkeit der Stimmabgabe per Handy, Tablet oder Computer über einen QR-Code bzw. einer Webadresse in die virtuelle Wahlurne. Die Anmeldung zum Wahlsystem erfolgt mit persönlicher ID und Passwort, sodass die im Grundgesetz verankerten Wahlgrundsätze (allgemein, geheim, frei, gleich, unmittelbar) erfüllt werden.

Aus Sicht des „Arbeitskreises Jugendvertretung“ und des Vorstandes der Jugendvertretung sprechen folgende Punkte für die Durchführung der Wahl 2024 im Onlinewahlverfahren:

- Modernes, ansprechendes Wahlverfahren
- Stimmabgabe im Rahmen eines Wahlzeitraum von mehreren Tagen/Wochen möglich
- Ortsunabhängige Stimmabgabe möglich – kein persönliches Erscheinen im Wahllokal erforderlich (Urlaub, Krankheit, Ausbildung, Schule außerhalb der VG)
- Keine Einrichtung von Wahllokalen bzw. Bildung von Wahlausschüssen an den Schulstandorten erforderlich = deutlich geringerer Personalbedarf
- Problem der Vorlage der Wahlbenachrichtigung im Wahllokal entfällt
- Verringerung des Organisations- und Verwaltungsaufwand
- Positives Feedback aus der VG Simmern-Rheinböllen, welche die Wahl mit dem Anbieter bereits durchgeführt hat

Die Mitglieder des Arbeitskreises favorisieren die „Online-Wahl“. Um eine höhere Wahlbeteiligung zu erzielen, sollte die Wahl „so einfach wie möglich“ sein. Die Vorsitzenden der Jugendvertretung teilen die Meinung des Arbeitskreises und sehen ebenfalls große Vorteile im Online-Wahlverfahren.

#### • **Anzahl der Mitglieder der Jugendvertretung**

Bereits in der o.g. Sitzung wurde von der Jugendvertretung angestrebt, die Zahl der Mitglieder der Jugendvertretung für die anstehende Wahlperiode von aktuell 21 Mitgliedern auf 15 Mitglieder zu reduzieren. Ein konzentriertes und fokussiertes Arbeiten könne man sich eher mit einer geringeren Mitgliederanzahl vorstellen.

Aufgrund der vorgenannten geplanten Änderungen zum Wahlverfahren bedarf es eine Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 30.07.2021.

Verbandsgemeinde Gerolstein

Die aktuelle Fassung der Satzung sieht unter § 5 die Mitgliederzahl in Höhe von 21 Mitgliedern vor sowie unter § 6 Abs. 5 und 6 eine Urnenwahl gegen Vorlage der jeweiligen Wahlbenachrichtigung vor. Im Rahmen der vorgenannten Hauptänderungen sind weitere redaktionelle und formale Änderungen vorzunehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für das Wahlverfahren der „Onlinewahl“ liegt der Verwaltung ein Angebot in Höhe von 2.575 Euro vor. Da das Angebot bereits zwei Monate alt ist und kein direkter Preisbindungszeitraum besteht, kann es zu einer geringen Preissteigerung kommen.

**Beschluss:**

Die Jugendvertretung spricht sich für die Durchführung der Wahl der Jugendvertretung 2024 im Onlinewahlverfahren aus. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und mit dem Anbieter in Kontakt zu treten.

Zudem soll die Zahl der Mitglieder der Jugendvertretung für die nächste Wahlperiode von **21** Mitgliedern auf **15** Mitglieder reduziert werden.

Aufgrund dieser Änderungen beschließt die Jugendvertretung den Antrag zur I. Änderung zur Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend dem Entwurf in der Anlage.

Der Änderungsantrag soll dem Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport bzw. dem Verbandsgemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Anlage

**I. Änderung der Satzung  
über die Einrichtung einer Jugendvertretung  
in der Verbandsgemeinde Gerolstein**

**zu § 5 – Zusammensetzung der Mitglieder**

Bisher	neu
<p><b>§ 5</b> <b>Zusammensetzung der Mitglieder</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Zusammensetzung der Mitglieder</b></p>
<p>(1) Die Jugendvertretung besteht aus <b>21 Mitgliedern</b>. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</p> <p>(2) Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jede Person, die im jeweiligen Wahljahr das 14. Lebensjahr begonnen und das 19. noch nicht vollendet hat und in der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.</p> <p>(4) Die Bewerber tragen sich in eine bei der Verbandsgemeinde Gerolstein geführten Bewerberliste ein. Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Auf der Bewerberliste müssen die Bewerber mit Name, Vorname, Alter, Wohnort und Status (Schule/Ausbildung/Beruf) angegeben werden. Schriftliche Meldungen für die Bewerberliste sind möglich. Die Anzahl der Bewerber ist nicht begrenzt. Die Bewerberliste wird vor der Wahl im Mitteilungsblatt veröffentlicht.</p> <p>(5) <b>Sollten sich weniger als 21 Bewerber/Innen melden, wird eine Wahl entbehrlich.</b> Das Wahlverfahren nach § 6 entfällt. Die Bewerber sind durch einen Beschluss des Verbandsgemeinderates als Mitglieder der Jugendvertretung zu bestätigen.</p>	<p>(1) Die Jugendvertretung besteht aus <b>15 Mitgliedern</b>. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</p> <p>(2) Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jede Person, die im jeweiligen Wahljahr das 14. Lebensjahr begonnen und das 19. noch nicht vollendet hat und in der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.</p> <p>(4) Die Bewerber tragen sich in eine bei der Verbandsgemeinde Gerolstein geführten Bewerberliste ein. <b>Die Eintragung in die Bewerberliste hat bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl 12:00 Uhr zu erfolgen.</b> Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Auf der Bewerberliste müssen die Bewerber mit Name, Vorname, Alter, Wohnort und Status (Schule/Ausbildung/Beruf) angegeben werden. Schriftliche Meldungen für die Bewerberliste sind möglich. Die Anzahl der Bewerber ist nicht begrenzt. Die Bewerberliste wird vor der Wahl im Mitteilungsblatt veröffentlicht.</p> <p>(5) <b>Sollten sich weniger als 15 Bewerber/Innen melden, wird eine Wahl entbehrlich.</b> Das Wahlverfahren nach § 6 entfällt. Die Bewerber sind durch einen Beschluss des Verbandsgemeinderates als Mitglieder der Jugendvertretung zu bestätigen.</p>

(6) Für die konstituierende Sitzung der Jugendvertretung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl eingeladen werden.	(6) Für die konstituierende Sitzung der Jugendvertretung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl eingeladen werden.
---	---

### zu § 6 Wahlverfahren der Jugendvertretung

Bisher	neu
<b>§ 6 Wahlverfahren der Jugendvertretung</b>	<b>§ 6 Wahlverfahren der Jugendvertretung</b>
(1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.	(1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.	(2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
(3) Der Verbandsgemeinderat setzt den Wahltag und die Dauer der Wahlhandlung fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.	(3) Der Verbandsgemeinderat setzt den Wahltag und die Dauer der Wahlhandlung fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
(4) Das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein bildet das Wahlgebiet. Es wird ein Wahlausschuss im Sinne des § 8 KWG gebildet.	(4) Das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein bildet das Wahlgebiet. Es wird ein Wahlausschuss im Sinne des § 8 KWG gebildet.
(5) Eine Aufteilung des Wahlgebietes in feste Stimmbezirke entfällt, sodass die Wähler sich ihr Wahllokal frei wählen können. Für die Stimmabgabe werden in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen) Wahllokale eingerichtet. Die Festlegung der Wahllokale erfolgt durch den Bürgermeister.	(5) Eine Aufteilung des Wahlgebietes in feste Stimmbezirke entfällt.
(6) Den amtlichen Stimmzettel erhält der Wähler im Wahlraum, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlberechtigung für die Wahl der Jugendvertretung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Auszugs aus dem Wählerverzeichnis festgestellt hat. Die Wahlbenachrichtigung ist bei	(6) Die Wahlhandlung erfolgt ausschließlich in einem Onlinewahlverfahren, wofür alle Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung einen individuellen Zugang erhalten. Die eingesetzte Software und das Verfahren müssen die im Grundgesetz verankerten Wahlgrundsätze

<p>dieser Wahl zwingend vorzuzeigen und beim Wahlvorstand abzugeben.</p> <p>(7) § 12, 13 und §§ 15 bis 25 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.</p> <p>(8) Die Bekanntmachung der Bewerberliste nach § 5 Abs. 4 hat spätestens am 62. Tag vor der Wahl zu erfolgen.</p> <p>(9) Bei der Bildung der Wahlgorgane (Wahlausschuss und Wahlvorstände) sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.</p> <p>(10) § 30 Abs. 2 und Abs. 3 KWG finden keine Anwendung.</p> <p>(11) § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften (Briefwahl) finden unter Berücksichtigung der festgelegten Dauer der Wahlhandlung (vgl. 6 Abs. 3) Anwendung.</p> <p>(12) Das festgestellte Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(allgemein, geheim, frei, gleich, unmittelbar) erfüllen.</p> <p>(7) § 12, §§ 14 bis 25 und § 28, 30 und 31KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.</p> <p>(8) Die Bekanntmachung der Bewerberliste erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe des Mitteilungsblattes nach der Frist nach § 5 Abs. 4.</p> <p>(9) Bei der Bildung der Wahlgorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen. Ein Wahlausschuss wird nicht gebildet, die Aufgabe des Wahlausschusses nimmt der Wahlvorstand wahr.</p> <p><del>(10) entfällt</del></p> <p><del>(11) entfällt</del></p> <p>(12) Das festgestellte Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.</p>
---	--